



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972 -

Datum
19.01.96

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AGS - 0016 - 8/96 - I B 3

für den
Haushalts- und Finanzausschuß

120-fach

Betr.: Personalhaushalt 1996

hier: Einwilligung gem. § 7 Abs. 4 Haushaltsgesetz (HG)
1995 i.V.m. § 13 HG 1995 in die Einrichtung einer
Leerstelle der BesGr. R 1 BBO in der
Arbeitsgerichtsbarkeit (Kapitel 07 210)

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Fi-
nanzausschuß des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, diese
an die Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.





Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972 -

Datum
19.01.96

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AGS - 0016 - 8/96 - I B 3

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Personalhaushalt 1996

hier: Einwilligung gem. § 7 Abs. 4 Haushaltsgesetz (HG) 1995 i.V.m. § 13 HG 1995 in die Einrichtung einer Leerstelle der BesGr. R 1 BBO in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Kapitel 07 210)

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bittet um Einwilligung gem. § 7 Abs. 4 HG 1995 i.V.m. § 13 HG 1995 in die Einrichtung einer Leerstelle der BesGr. R 1 BBO für das Arbeitsgericht Aachen im Haushaltsjahr 1996.

Der Richter am Arbeitsgericht Dr. Griese wurde durch Beschluß des Landeskabinetts zum Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft unter gleichzeitiger Beurlaubung nach § 12 Sonderurlaubsverordnung ernannt. Bis zu seiner Ernennung war er befristet an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet und dort vorübergehend mit der Leitung des Referates I C 2

(Mitbestimmung, Arbeitsrecht, Personalvertretungsrecht, Betriebsverfassungsrecht) beauftragt.

Der Status der Sonderbeurlaubung führt dazu, daß seine Planstelle der BesGr. R 1 BBO für die Dauer seiner Tätigkeit als Staatssekretär blockiert wäre und somit nicht für eine Neueinstellung herangezogen werden kann.

Es ist deshalb beabsichtigt, den beurlaubten Richter Dr. Griese für die Dauer seiner Tätigkeit als Staatssekretär auf einer Leerstelle der BesGr. R 1 in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu führen, um so über dessen bisherige Planstelle verfügen und erneut einen Arbeitsrichter in das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abordnen zu können.

Gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HG '95 kann das Finanzministerium eine solche Leerstelle bei Vorliegen bestimmter enumerativ aufgeführter Beurlaubungsgründe (z.B. § 85 a, § 78 b Landesbeamtengesetz) einrichten. Bei anderen als den genannten Beurlaubungsgründen kann eine solche Leerstelle nur mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses eingerichtet werden (§ 7 Abs. 4 Satz 3 HG '95). In dem vorliegenden Fall war die Ernennung von Herrn Dr. Griese gemäß Kabinettsbeschuß vom 10. Oktober 1995 mit einer Beurlaubung nach § 12 der Sonderurlaubsverordnung (Vorliegen eines besonderen Interesses der Landesregierung) verbunden.

Da es sich um eine Beurlaubung aus einem "anderen Fall" als den in § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HG '95 enumerativ genannten Gründen handelt, bitte ich gem. § 7 Abs. 4 Satz 3 HG '95 um Ihre Einwilligung zu dieser Maßnahme.

